

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00350 vom 21. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00350

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00350 du 21 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00350 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Die 1997 geborene X._____

meldete sich – nachdem sie ihre Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit

im Dezember 2018 abgebrochen hatte (vgl. Urk. 10/1 und 10/3) – am 24. Mai 2019 (Eingangsdatum) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 10/4). Die IV-Stelle führte ein Standortgespräch durch (Urk. 10/7), holte verschiedene Arztberichte ein (Urk. 10/11, 10/16, 10/22, 10/25, 10/32) und gewährte der Versicherten mit Schreiben vom 14. August 2020 Frühinterventionsmassnahmen in Form von Beratung und Unterstützung bei der Lehrstellensuche beziehungsweise -organisation

(Urk. 10/18), welche sie mit Verfügung vom 16. Februar 2021 mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit abschloss (Urk. 10/29; Abschlussbericht vom 3. März 2021, Urk. 10/33).

Mit Vorbescheid vom 16. März 2021 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Abweisung ihres Anspruchs auf eine Invalidenrente in Aussicht

(Urk. 10/37), wo gegen die Versicherte mit Eingabe vom 22. April 2021 Einwand erhoben (Urk. 10/38) und der IV-Stelle verschiedene Arztberichte zukommen liess (Urk. 10/44, 10/45, 10/47, 10/49 f.). Daraufhin teilte die IV-Stelle der Versicherten am 26. November 2021 mit, es bestehe derzeit kein Anspruch auf berufliche Massnahmen (Urk. 10/51), holte ärztliche Verlaufsberichte ein (Urk. 10/53, 10/55) und veranlasste alsdann eine polydisziplinäre Begutachtung der Versicherten in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Rheumatologie, Neurologie sowie Psychiatrie (Urk. 10/56 - 67 und 10/69). Die Gutachter der Y._____ AG erstatteten das Gutachten am 5. Dezember 2022 (Urk. 10/70). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 5. Januar 2023 [Urk. 10/72]; Einwand vom 3. Januar 2023 [Urk. 10/76] sowie vom 14. März 2023 [Urk. 10/81]) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 1. Juni 2023 einen Anspruch der Versicherten auf Leistungen der Invalidenversicherung (Urk. 2 [= Urk. 10/86]).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022.

Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der im Mai 2019

anhängig gemachten IV-Anmeldung könnten allfällige Leistungen frühestens ab November 2019 ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angeben wird.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1 ; 143 V 409 E. 4.5.2 ; 141 V 281 E).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 3. Juli 2023 Beschwerde und beantragte, die Verfügung der Beschwerdegegnerin sei aufzuheben und diese sei anzuweisen, ein

neuerliches polydisziplinäres Gutachten einzuholen, gestützt da rauf den Invaliditätsgrad festzusetzen und die gesetzlich geschuldeten Leistungen, insbesondere eine Invalidenrente, zu erbringen. In prozessualer Hinsicht er suchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli als unentgeltliche r Rechtsvertreter (Urk. 1).

In Nachachtung der Verfügung vom 7. Juli 2023 (Urk. 4) reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. Juli 2023 das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit samt Beilagen zu den Akten (Urk. 6-8/1 und 2). Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 13. September 2023 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), worüber die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 14. September 2023 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die IV-Stelle erwog in der angefochtenen Verfügung, nach Beendigung der beruflichen Massnahmen aus gesundheitlichen Gründen seien

Arztberichte eingeholt so wie ein polydisziplinäres Gutachten veranlasst worden. Deren Prüfung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) habe ergeben, dass die bisherige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar sei, in einer der Gesundheit angepassten Tätigkeit indes eine vollständige Arbeitsfähigkeit bestehe. Daran habe die erneute Prüfung durch den RAD im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nichts geändert; ein Wirbelsäulenspezialist sei zur Beurteilung der Beinträchtigungen nicht notwendig gewesen, auch habe die Ressourcenprüfung zum Ergebnis geführt, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit vollständig arbeitsfähig sei, zumal die angegebenen Einschränkungen aus medizinischer Sicht weitgehend nicht erklärbar seien, Hinweise auf eine Selbstlimitierung vorlägen, der Fokus beim Job Coaching stark auf den Beschwerden gelegen habe und keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten psychischen Beschwerden vorlägen (Urk. 2).

E. 2.2

Daran vermögen

die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern (vgl. E. 2.2). So ist zunächst mit der IV-Stelle respektive mit RAD-Arzt Dr. med. G.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, nicht ersichtlich, inwieweit es zur Beurteilung der somatischen Beschwerden der Beschwerdeführerin notwendig gewesen wäre, einen Wirbelsäulenspezialisten hinzu zu ziehen (vgl. E. 2.1 sowie

Urk. 10/83 und 10/84 S. 2). Dr. B.____ verfügt über einen Facharztstitel für Rheumatologie, eine Fachdisziplin, welche sich unter anderem mit degenerativen und entzündlichen Krankheiten der Gelenke und der Wirbelsäule sowie akuten und chronischen Schmerzerkrankungen und funktionellen Störungen mit Symptomen am Bewegungsapparat befasst; überdies erfordert die Rheumatologie vertiefte Kenntnisse der orthopädischen Chirurgie, der Neurochirurgie, der psychosomatischen Medizin und der physikalischen Medizin und Rehabilitation (vgl. hier zu das zum Erwerb des Facharztstitels zu absolvierende Weiterbildungsprogramm,

<https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharztstitel-und-schwerpunkte/rheumatologie.cfm>, abgerufen am 4. März 2024). Angesichts dessen mangelte es Dr. B.____ nicht an der zur Beurteilung der somatischen Beschwerden erforderlichen Fachkompetenz, weshalb das

Hinzuziehen eines Wirbel säulen spezialisten nicht notwendig war, mithin das Fehlen eines solchen den Beweiswert des Gutachtens nicht zu schmälern vermag. 4.2.3

Weiter verfährt auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach das Gutachten mangels Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens nicht verwertbar respektive eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Lichte der massgebenden Indikatoren nicht möglich sei (vgl. E. 2.2), nicht. Es trifft zwar zu, dass beim Vorliegen psychischer Erkrankungen wie einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, eines damit vergleichbaren psychosomatischen Leidens oder einer depressiven Störung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich systematisierte Indikatoren beachtlich sind, die es – unter Berücksichtigung von leistungshindernden äusseren Belastungsfaktoren wie auch von Kompensationspotentialen (Ressourcen) – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 145 V 361 E. 3.1). Indes kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit dort von der Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens nach BGE 141 V 281 abgesehen werden, wo es nicht nötig oder auch gar nicht geeignet ist. Ein Beweisverfahren bleibt dann entbehrlich, wenn im Rahmen beweismässiger fachärztlicher Berichte eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; BGE 143 V 418 E. 7.1).

Vorliegend stellte

Dr. C.____ aus psychiatrischer Sicht keine Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 10/70 S. 31), daneben attestierte er der Beschwerdeführerin sowohl in der angestammten wie auch in einer angepassten Arbeitstätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit und hielt ausdrücklich fest, dass auch im Verlauf keine psychiatrische Arbeitsunfähigkeit bestanden habe (Urk. 10/70 S. 32 f.). Er erhob unauffällige Befunde (Urk. 10/70 S. 29 f.), bezog bei seiner Einschätzung sowohl die persönlichen, familiären als auch sozialen Aktivitäten mit ein (Urk. 10/70 S. 25-29) und äusserte sich zur Konsistenz, zu den Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen (Urk. 10/70 S. 30-32).

Weiter

führte er aus, dass aufgrund des Längsverlaufs mit bisher wenig Auffälligkeiten in der psychophysischen Entwicklung die Achse-II-Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nicht gestellt werden könne (Urk. 10/70 S. 31). Schliesslich hielt er fest, die Beschwerdeführerin sei bislang nie in psychiatrischer Behandlung gewesen, eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erfolge auch jetzt nicht und sei nicht zwingend notwendig.

Hilfreich könnten indes Gespräche mit Schwerpunkt Psychoedukation

und soziotherapeutische Massnahmen wie Beratung, Hilfe bei der Stellensuche oder eine Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung mit einem sorgfältigen Coaching sein, zumal sich die Beschwerdeführerin ratlos bezüglich ihrer beruflichen Zukunft gezeigt hätte und die Prognose aufgrund des bisherigen Verlaufes und der doch deutlichen Krankheits- und Behinderungsüberzeugung ungewiss sei (Urk. 10/70 S. 26 und 30-32).

Ergänzend erachtete auch die IV-Stelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Ressourcenprüfung psychische Einschränkungen, welche die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen würden, als nicht ausgewiesen. Sie bezog in ihre Beurteilung sowohl die guten Kontakte

zu den Eltern wie auch zu Freunden ein und hielt mit Blick auf die Frühinterventionsmassnahmen fest, die Beschwerdeführerin habe während des gesamten Coachings keine proaktive Kontaktaufnahme mit dem Coach unternommen, sie sei stark auf das eigene Schmerzleben fokussiert gewesen und habe sich subjektiv nicht in der Lage gefühlt, an beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, mithin sei die Compliance nicht sehr hoch

gewesen (Urk. 10/85).

Angesichts dieser Umstände kann vorliegend aus Gründen der Verhältnismässigkeit von einem vertieften strukturierten Beweisverfahren abgesehen werden, was umso mehr gilt, als eine höhere Arbeitsunfähigkeit als die gutachterlich attestierte auch aus einer Indikatorenprüfung nicht resultieren kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_629/2019 vom 8. November 2019 E. 4.2.4; 8C_270/2019 vom 5. September 2019 E. 4.2.3). 4.2. 4

Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin als un begründet, weshalb auf das Gutachten abzustellen ist, wovon im Übrigen auch RAD-Arzt Dr. G._____

in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 ausging (Urk. 10/ 70 S. 6 f.).

Da die vorhandenen medizinischen Akten somit eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlauben, sind von medizinischen Weiterungen keine entscheiderelevanten neuen Aufschlüsse zu erwarten. Die von der Beschwerdeführerin beantragte Einholung eines weiteren polydisziplinären Admittivgutachtens (Urk. 1 S. 2) ist deshalb nicht erforderlich (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5). 4.3

Zusammenfassend ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin in einer dem Belastungsprofil (vgl. E. 3.7) angepassten Tätigkeit vollständig arbeitsfähig ist. 5.

E. 5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, und ob der Experte oder die Expertin nicht aus zu räumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). 2.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die vollständige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt. Dass die IV-Stelle die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als voll erwerbstätig einstuft (vgl. Urk. 10/71 S. 1), ist vorliegend nicht zu beanstanden und wird von ihr auch nicht bestritten.

E. 5.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG grundsätzlich aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dabei ist hinsichtlich der Ermittlung des Valideneinkommens in der Regel am zuletzt erzielten Verdienst anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitschancen fortgesetzt worden wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1). Den Akten ist indes zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit im Dezember 2018 abgebrochen hat (Urk. 10/1 und 10/3) und in der Folge keine weitere Ausbildung begonnen respektive abgeschlossen hat. Mit hinrechtfertigt es sich vorliegend, zur Ermittlung des Valideneinkommens die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik (BfS) periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen.

Allerdings erübrigt sich auf der Grundlage einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ein ordentlicher Einkommensvergleich, zumal so wohl das Valideneinkommen als auch das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin – angesichts ihrer fehlenden Ausbildung und Berufstätigkeit sowie der dadurch bedingten Qualifikation für eine Hilfstätigkeit – gestützt auf derselben Bemessungsgrundlage zu bestimmen sind und der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn entspricht, was keinen «Prozentvergleich» darstellt, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_104/2021 vom 27. Juni 2022 E. 6.2; 8C_463/2012 vom 3. August 2012 E. 4.2 sowie 8C_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 unter Hinweis auf Urteil 9C_675/2016 vom 18. April 2017 E. 3.2.1). 5.3.5.3.1

Da nach dem Gesagten Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen sind (LSE-Tabelle TA1, 2018, Total, Komplette Frauen), ergibt sich bei einer festgestellten vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer dem Belastungsprofil (vgl. E. 3.7) angepassten Tätigkeit ein rentenabschliessender Invaliditätsgrad von 0% (vgl. E. 1.3). 5.3.2

Obschon von der Beschwerdeführerin nicht gerügt, bleibt noch zu prüfen, ob ein rentenbegründender Invaliditätsgrad erreicht wird, wenn davon ausgegangen wird, die Beschwerdeführerin habe wegen der Invalidität ihre Lehre nicht abschliessen können. Es ist zwar aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit bereits im Januar 2018 – im dritten Lehrjahr – aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen hätte (vgl. Lehrzeugnis: Beurteilung des Ausbildungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen in Rücksprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Urk. 10/3 S. 3). Sie setzte die Lehre als FAGE EFZ bei der Spitex H.____ fort, wo es nach dem Unfall vom 17. November 2018 erneut zur Auflösung des Lehrverhältnisses kam, dies im gegenseitigen Einvernehmen und nach vorausgegangenen Konflikten mit Vorsetzen und Überlastung der Beschwerdeführerin (Urk. 10/30 S. 1-3). Gegenüber den Gutachtern der Y.____ AG machte die Beschwerdeführerin geltend, aufgrund der Schmerzen sei keine andere Ausbildung mehr möglich gewesen (Urk. 10/70 S. 20 Ziff. 3.2.5).

Da der frühest mögliche Rentenbeginn im November 2019 liegt, ist die bis am 31. Dezember 2021 gültige Fassung von Art. 26 IVV anwendbar (E. 1.1). Nach dessen Absatz 2 entspricht bei Versicherten, die wegen der Invalidität eine berufliche

Ausbildung nicht abschliessen konnten, das Erwerbs ein kommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnten, dem durchschnittlichen Ein kommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde.

Das Valideneinkommen wäre gestützt auf die LSE 2018, Spezialauswertung des Bundesamtes für Statistik, monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) für eine Auswahl medizinischer Berufe, nach Dienstjahren und Geschlecht (auf Antrag des BAG erstellte Auswertung der Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung, 21. April 2020) zu ermitteln. Danach würde der Bruttolohn für Frauen auf Stufe 2, Pflegepersonal auf Sekundarstufe II und Hilfeebene (Berufe der ISCO-Gruppe 32 [Assistenzberufe im Gesundheitswesen]), nur Personen mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (EFZ, EBA oder Matura) im Total Fr. 5'372.-- betragen (gemäss der LSE 2018 im Wirtschaftszweig 86-88 Gesundheits- und Sozialwesen im Kompetenzniveau 2 Fr. 5'170.--).

Der ungelernten Beschwerdeführerin stehen realistischere nur Hilfs ar bei ter jobs offen, wofür gemäss LSE 2018 im Kompetenzniveau 1, einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art, ein Lohn von Fr. 4'371.-- erzielbar ist. Die Lohn differenz zum Valideneinkommen von Fr. 5'372.-- beträgt 19 %, womit der Invaliditätsgrad weit unter 40 % liegen würde. 6.

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung vom 1. Juni 2023 (Urk. 2) nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7. 7.1

Die Beschwerdeführerin beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechts pflege unter Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli als unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urk. 1 S. 2). 7.2

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung; BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1).

Mit Eingabe vom 20. Juli 2023 reichte die Beschwerdeführerin das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit samt Beilagen zu den Akten (Urk. 6-8/1 und 2). Nach diesen ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ausgewiesen; da auch die weiteren Voraussetzungen – die Aussichtslosigkeit knapp nicht – erfüllt sind, ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli zu gewähren. 7. 3

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7. 4

Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli, steht eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, welche bei Anwendung des gerichtlichen Ansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'800.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. 7. 5

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hingewiesen, wonach sie zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten und der Kosten ihrer Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 3. Juli 2023 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und ihr in der Person von Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr . 800 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli, Zürich, wird mit Fr.

1 ' 8 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Böhme

E. 9

). 3.6

Zusammengefasst kamen die Gutachter zum Schluss, im Rahmen der rheumatologischen Untersuchung sei ein chronisches thorako- und lumbovertebrales Schmerzsyndrom bei radiologisch nachgewiesenen Diskushernien, welche das ganze Beschwerdebild indes nicht erklären könnten, festgestellt worden. Aus neurologischer Sicht fänden sich keine pathologischen Befunde am Nervensystem, welche die Beschwerden erklären könnten, aus allgemein-internistischer Sicht lägen unauffällige Befunde vor, weshalb keine allgemein-internistische Diagnose gestellt werden könne. Anlässlich der psychiatrischen Untersuchung sei die Stimmungslage ausgeglichen gewesen, eine depressive Symptomatik bestehe nicht. Die chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren erkläre die somatisch nicht hinreichend objektivierbaren Beschwerden. Die Persönlichkeitszüge seien etwas akzentuiert, eine Persönlichkeitsstörung könne jedoch nicht diagnostiziert werden (Urk. 10/70 S. 9). 3.7

Die Gutachter attestierten der Beschwerdeführerin weder aus neurologischer noch aus allgemein-internistischer oder psychiatrischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit, hielten jedoch fest, dass aus rheumatologischer Sicht körperlich schwere Tätigkeiten nachvollziehbar nicht mehr ausgeübt werden könnten, weshalb die Tätigkeit in der Pflege, für welche die Explorandin eine Ausbildung begonnen habe, als ungünstig anzusehen sei. Für körperlich leichte bis intermittierend mittel schwere, wechselbelastende Tätigkeiten sei bei einer Arbeitstätigkeit jedoch keine relevante Beschwerdezunahme zu erwarten. Demzufolge attestierten sie der Beschwerdeführerin aus interdisziplinärer Sicht in einer dem Belastungsprofil angepassten Tätigkeit eine vollständige Arbeitsfähigkeit.

(Urk. 10/70 S. 9-11). 4. 4.1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Die IV-Stelle verneinte mit Verfügung vom 1. Juni 2023 (Urk. 2) bei einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit einen solchen, wobei sie sich bei ihrer Entscheidung auf das Gutachten der Y.____ AG (vgl. E. 3) stützte. 4.2 4.2.1

Das Gutachten der Y.____ AG vom 5. Dezember 2022 (Urk. 10/70) vermag die an eine beweiskräftige ärztliche Expertise gestellten Anforderungen zu erfüllen (vgl. E. 1.5). So tätigten die Gutachter sorgfältige und umfassende Abklärungen, was sich nicht nur aus den eingehenden Befragungen der Beschwerdeführerin, sondern auch aus den ausführlichen Befunderhebungen ergibt (Urk. 10/70 S. 19-21, S. 25-30, S. 34-39 und S. 45-47). Die Gutachter berücksichtigten im Rahmen ihrer Einschätzungen sodann nebst den Vorakten (Urk. 10/70 S. 15-17) insbesondere die geklagten Beschwerden, setzten sich mit diesen auseinander (Urk. 10/70 S. 22, S. 30-32, S. 40-42, S. 48 f.), beantworteten die gestellten Fragen (Urk. 10/70 S. 22 f., S. 32 f., S. 43 f., S. 49 f.) und begründeten ihre Einschätzungen in nachvollziehbarer Weise sowie in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Urk. 10/70 S. 22, S. 40-42, S. 48 f.). Mithin erscheint das Gutachten in der Darstellung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge als einleuchtend und begründet, weshalb darauf abzustellen ist. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.